



SATZUNG der Stadt Ennepetal

**über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung:**

Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Hülsenbecker Tal“

(Ausgefertigt am 09.02.2022) A

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat der Rat der Stadt Ennepetal folgende Satzung am 03.02.2022 beschlossen:

§ 1 – Besonderes Vorkaufsrecht

1. Der Stadt Ennepetal steht in dem in § 2 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Stadt Ennepetal den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst den geplanten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 105 „Hülsenbecker Tal“- Stadt Ennepetal.

Der Bereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegt in Ennepetal-Milspe, südlich der Mittelstraße, zwischen dem Freibadgelände im Osten, einem Gewerbebetrieb im Westen und der Parkanlage Hülsenbecker Tal im Süden.

2. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung:
 - Gemarkung Ennepetal, Flur 36, Flurstücke 19, 36, 44 teilw., 178 teilw.
 - Gemarkung Ennepetal, Flur 37, Flurstücke 256, 258 teilw., 262, 267 teilw., 269, 275, 276, 277 teilw., 354 teilw., 358, 360 teilw., 361 teilw., 362
 - Gemarkung Ennepetal, Flur 50, Flurstücke 285 teilw., 384 teilw.

Der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NW. S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, den 09.02.2022

gez.

Imke Heymann
Bürgermeisterin